Erste Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

№ 182. Freitag den 1. Juli 1887. **81. Jahrgang.**

Zur Lage.

** **Berlin**, 29. Juni. Gegen die die Gesellschaft fortwährend bedrohenden und unterwühlenden Gefahren von Seiten des Nihilismus, der Anarchie und der Socialdemokratie kann mit Aussicht auf Erfolg nur angekämpft werden, wenn Staat und Kirche Hand in Hand gehen. In dieser Erkenntniß vor Allem lag die Triebfeder zur Beseitigung des sogenannten Culturkampfes, und diese Erkenntniß wird uns hoffentlich auch davor bewahren, einen solchen Kampf von Neuem entbrennen zu lassen. Der Papst Leo XIII. hat, im Gegensatz zu seinem Vorgänger, diese Mission der Kirche, den Frieden innerhalb der Gesellschaft zu fördern, erkannt, und wir sehen denn auch, daß er immerfort beflissen ist, Verständigung zu suchen und zu finden mit den staatlichen Gewalten.

Die Ernennung des Dr. Kopp zum Fürstbischof von Breslau wird nun auch wieder eine Frage in Fluß bringen, deren Erledigung seitens der preußischen Regierung seit Jahrzehnten vergeblich erstrebt und wiederholt in Anregung gebracht worden ist. Der Einfluß des Breslauer Fürstbischofs erstreckt sich nicht blos nach Westen bis auf Berlin und die ganze Mark, sondern greift auch nach Oesterreich hinein. Der Bischof von Breslau ist gleichzeitig preußischer und österreichischer Unterthan, er hat gleichzeitig den Treueid dem Könige von Preußen und dem Kaiser von Oesterreich zu leisten. Dr. Kopp ist dabei Mitglied des preußischen Herrenhauses. Daß das unhaltbare Verhältnisse sind, ist unbestreitbar. Im Jahre 1866 ließ der Fürstbischof von Breslau in seinem preußischen Antheil Gebete für den Sieg der preußischen Waffen verrichten, während sein österreichischer Antheil für die Sache Oesterreichs den Sieg erflehte! Und als der Fürstbischof Dr. Förster vom preußischen kirchlichen Gerichtshofe abgesetzt wurde, verlor er zwar den preußischen, aber nicht den österreichischen Antheil seines Sprengels. Diese staatsrechtliche Verquickung, daß ein und derselbe Priester zugleich Preuße und Oesterreicher ist und in beiden Staaten bischöfliche Gewalt ausübt, muß beseitigt werden. Wie wir hören, werden in der That wiederum Verhandlungen wegen Ablösung des österreichischen Theiles des Fürstbisthums Schlesien vom preußischen gepflogen, und man giebt sich in maßgebenden Kreisen der Hoffnung hin, daß diese Verhandlungen diesmal von Erfolg gekrönt sein werden.

Die „Germania" behauptet, daß der verstorbene Geheimrath **Krätzig**, der ehemalige Director der katholischen Abtheilung im preußischen Cultusministerium, seit seiner Entlassung aus dieser Stellung sich von der Politik durchaus fern gehalten und lediglich seinem neuen Amte als Vermögensverwalter des Grafen Schaffgotsch gelebt habe. Hier steht das Jesuitenblatt entschieden mit der Wahrheit in Widerspruch. Es ist notorisch, daß Herr Krätzig die Hauptstütze der Centrums-Agitation in Niederschlesien gewesen ist und zu bewirken wußte, daß dort, wo keine Aussicht war für ultramontane Wahlen, die klerikalen Stimmen durchweg zu Gunsten deutschfreisinniger Abgeordneten abgegeben wurden. Uebrigens ist es charakteristisch, daß reichbegüterte klerikal-gesinnte Herren mit Vorliebe ehemalige Beamte in Dienst nehmen, welche sich wegen ultramontaner Agitation für den Staatsdienst unmöglich gemacht haben. Baron von Huene war Verwalter der Güter des Fürsten Thurn und Taxis, ebenso bei einem schlesischen Grafen der frühere ultramontane Abg. Schröder-Lippstadt. Diese Stellungen haben die Agitatoren gerade erst recht in den Stand gesetzt, in ultramontanem Sinne sich der Politik zu widmen, und das war wohl auch jedesmal die Absicht bei der Verleihung dieser Sinecuren.

Quartierleistung für das Reichsheer im Frieden.

* Durch das kürzlich veröffentlichte **Gesetz** vom 21. Juni d. J. über **Quartierleistungen und Naturalleistungen für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes** haben die entsprechenden Gesetze vom 25. Juni 1868 und 13. Februar 1875 eine Reihe von Abänderungen und Ergänzungen erfahren, welche einestheils den **Quartiergebern** die Last der **Einquartierung** erleichtern, anderntheils die Entschädigung für Naturalverpflegung und die damit verbundenen Mühewaltungen den heutigen Preisverhältnissen entsprechender gestalten. Die „Vossische Zeitung" giebt über die neuen Bestimmungen folgende übersichtliche Zusammenstellung:

„An den **Einquartierungsvorschriften** bezüglich der Militairpersonen vom Feldwebel abwärts ist nichts geändert, es verbleibt vielmehr sowohl hinsichtlich des Raumverhältnisses, als auch der Beschaffenheit und Ausstattung dieser Quartiere bei den Bestimmungen des Regulativs für die Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht. Dagegen sollen die bisherigen Vorschriften über Umfang und Ausstattung der Quartiere bei Unterbringung von Officieren, in Officiersrang stehenden Aerzten und oberen Militairbeamten nur noch insoweit zur Anwendung kommen, als denselben entsprochen werden kann, ohne die Quartiergeber zu Ausgaben zu nöthigen, welche den Betrag der Quartierentschädigung übersteigen würden. Nach den §§. 7 und 8 des erwähnten Regulativs sind bisher vom Quartiergeber zu gewähren: für die Charge der Generale drei Zimmer und eine Gesindestube, für die Charge der Stabsofficiere zwei Zimmer und eine Gesindestube, für die Officierschargen vom Hauptmann und Rittmeister abwärts ein Zimmer nebst Burschengelaß. Die innere Ausstattung muß angemessen sein und zum mindesten bestehen aus einem reinen Bett, einem Spiegel, einem Tisch und einigen Stühlen für jedes Zimmer, einem Schrank und dem nöthigen Trink- und Waschgeschirr. Vom 1. Juli d. J. ab, als dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes, besteht dagegen der Anspruch auf eine den §§. 7 und 8 des Regulativs entsprechende Quartierleistung nur noch insoweit, als die Kosten der Beschaffung und Ausstattung eines solchen Quartiers durch die dem Quartiergeber zu gewährende Servisentschädigung gedeckt werden. Andernfalls müssen sich die Einquartierten mit weniger begnügen. Wird für die Truppen nur Unterkunft unter Dach und Fach, sogenanntes „enges Quartier", gefordert, so haben die Officiere, Aerzte mit Officiersrang und oberen Militairbeamten dieselben Quartieransprüche wie vorstehend, dahingegen die Mannschaften vom Feldwebel abwärts nur Anspruch auf eine Lagerstätte von frischem Stroh in einem gegen die Witterung schützenden Obdache nebst einem Raum, wo sie ihre Waffen niederlegen und ihre Montirungs- und Ausrüstungsstücke aufbewahren können, sowie auf Mitbenutzung vorhandener Kocheinrichtungen. Zur Erleuchtung der Unterkunftsräume genügt Stalllicht. Brennmaterialien dürfen bei engem Quartier nicht gefordert werden, auch besteht bei letzterem keine Verpflichtung des Quartiergebers, seine Geräthschaften zur Benutzung herzugeben. Ebensowenig haben bei engem Quartier die Truppen Anspruch auf Naturalverpflegung. Für die Pferde braucht nur ein Unterkunftsraum und Schutz gegen Wind und Wetter mit Vorrichtung zum Anbinden gewährt zu werden.

Während der Quartiergeber bisher nur bei **Märschen** zur Verabreichung von **Naturalverpflegung** verpflichtet war, tritt vom 1. Juli ab diese Verpflichtung hinsichtlich der Officiere, Aerzte und höheren Militairbeamten auch in Cantonnementsfällen ein, erstreckt sich aber bei Einquartierungen in Städten nur auf das Frühstück. Die Vergütung für Naturalverpflegung betrug bisher für die Unterofficiere und Mannschaften pro Mann und Tag:

	mit Brod	ohne Brod
für die volle Tageskost	80 ₰	65 ₰
„ „ Mittagskost allein	40 „	35 „
„ „ Abendkost „	25 „	20 „
„ „ Morgenkost „	15 „	10 „

und für Officiere, Aerzte und Militairbeamte das Doppelte. Für die Mannschaften vom Feldwebel abwärts verbleibt es auch ferner bei diesen Verpflegungssätzen, dagegen wird für die Beköstigung von Officieren ꝛc. vom 1. Juli ab vergütet: für die volle Tageskost 2,25 ℳ, für die Mittagskost allein 1,25 ℳ, für die Abendkost 0,75 ℳ, für die Morgenkost 0,50 ℳ. Dieselbe Vergütung wird gewährt, wenn Officieren ꝛc. in engen Quartieren freiwillig Verpflegung gewährt und von ihnen angenommen wird. Die Vergütung für Fourage erfolgt künftig nicht mehr nach dem Durchschnittspreise des Kalendermonats, in welchem die Lieferung stattgefunden hat, sondern mit einem Aufschlage von 5 Proc. nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des der Lieferung vorausgegangenen Kalendermonats.

Während endlich bei **Vorspann** die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte und zurück bisher nur dann mitvergütet wurde, wenn die Entfernung mehr als eine Meile betrug, wird vom 1. Juli ab bei Feststellung der Vergütung die Fahrt bis zum Stellungsorte und zurück ohne Rücksicht auf die Entfernung der Leistung hinzugerechnet. Sollten bei Truppenübungen einschließlich der Märsche zu und von denselben unter besonderen Verhältnissen die durch den Bundesrath festgestellten Vergütungssätze für geleisteten Vorspann zur angemessenen Entschädigung der Leistungspflichtigen nicht ausreichen, so kann die obere Verwaltungsbehörde des Bezirks eine Erhöhung der Sätze auf Grund sachverständigen Gutachtens eintreten lassen. Die Erhöhung darf aber ein Fünftel der vom Bundesrath festgesetzten Sätze nicht übersteigen. Die Feststellung der Vergütung für die durch Truppenübungen verursachten Schäden an Grundstücken erfolgt im Mangel gütlicher Einigung durch Sachverständige unter **Ausschluß des Rechtsweges**."

Auszug

aus dem Protokolle über die Plenarsitzung des Rathes vom 18. Juni 1887*).

Die Stadtverordneten haben die baldigste Errichtung eines neuen Gebäudes für die städtische Gewerbeschule als ein dringendes Bedürfniß anerkannt, auch die Wahl des Platzes zwischen Conservatorium, Grassi-, Wächter- und Ferdinand Rhode-Straße genehmigt, hieran jedoch die Voraussetzung geknüpft, daß noch eine anderweite Ausnutzung dieses Platzes, durch welche auch die Kosten der Gewerbeschule ermäßigt würden, sich ermöglichen lasse, und das vorgelegte Bauprogramm abgelehnt. Es bewendet bei der bereits eingeleiteten Revision des Programms.

Dieselben haben ferner der Gewährung eines Beitrags von 6000 ℳ für die hier abzuhaltende Versammlung des Vereins Deutscher Ingenieure zugestimmt und ist die Stadtcasse entsprechend angewiesen.

Weiter ist von den Stadtverordneten zu der Vorlage betreffs Gewährung freien Eintritts in das Museum an Zahltagen für die Mitglieder des Leipziger Kunstvereins und die Inhaber von Familienkarten Zustimmung ertheilt worden, wovon dem Kunstvereine, sowie den betr. Beamten Mittheilung zu machen ist.

Wegen der diesjährigen Feier des Sedantages beschließt man, mit dem Comité für das Fest in Vernehmen zu treten.

Es gelangen darauf die Anträge des gemischten Schulausschusses auf die von den Stadtverordneten zu einigen Positionen des Volksschulbudgets gestellten Anträge zum Vortrage und tritt man denselben bei.

Auf ein Kaufgebot auf Areal an der Südostseite der Straße X in Reudnitz beschließt man vorbehältlich der Zustimmung der Stadtverordneten einzugehen.

Nach Vergebung der Asphaltarbeiten auf dem Schlachthofe, der Zimmer- und Maurerarbeiten für das neue Forsthaus am Bahnhofe Leutzsch und das Reinigen der Bilder in der alten Börse beschließt man, als Hilfsgeistlichen die Herren Candidaten Flor und Siegert den Kirchenvorständen zu präsentiren.

Vorbehältlich der Zustimmung der Stadtverordneten wird sodann noch eine von zwei Grundstücksbesitzern in Liebertwolkwitz beanspruchte Mehrentschädigung für die Einlegung des Wasserleitungscanals durch ihre Grundstücke bewilligt und ferner eine Vorlage wegen Erweiterung der Kühlhausanlage auf dem neuen Schlachthofe mit dem Mehraufwande von 100,630 ℳ genehmigt.

Vom 22. Juni 1887.

Die Stadtverordneten haben der Vorlage betreffs der Aufstellung von 2 größeren und 8 kleineren Gascandelabern bei der Neugestaltung des Platzes vor dem Museum und bez. in der Nähe des Mendebrunnens mit 1000 und bez. 2200 ℳ Aufwand mit dem Antrage zugestimmt, daß für die kleineren Candelaber das neuere Modell — nicht das ursprünglich in Aussicht genommene — gewählt werde. Die Sache ist nunmehr unter Berücksichtigung dieses Antrags auszuführen. Die Wahl der Candelaber überläßt man dem gemischten Gasausschusse in Verbindung mit Herrn Baudirector Licht.

Ferner haben die Stadtverordneten der Vorlage betreffs der Erhöhung der Eintrittspreise für gewisse Plätze in dem Alten und Neuen Theater unter der Bedingung zugestimmt, daß die Cassenpreise für das Parquet bei Schauspiel und kleiner Oper auf 3 ℳ belassen werden. Man erklärt sich hiermit einverstanden, während man den von den Stadtverordneten noch gestellten Antrag, von einer Erhöhung der Orchestergehalte um 5000 ℳ im Hinblick auf die geschäftliche Lage des Theaters abzusehen, ablehnt. Es ist Herrn Director Stägemann, sowie den Stadtverordneten Mittheilung zu machen.

Man nimmt hierauf von einer Einladung der Juristenfacultät zu der am 28. l. M. stattfindenden Gedächtnißfeier für das frühere Mitglied der Facultät Herrn Geh. Hofrath Prof. Dr. Stobbe Kenntniß, verweist eine Verordnung des Landesconsistoriums, die Ordnung des Begräbnißwesens für Leipzig betreffend, an die Kirchen- und Friedhofsdeputation, beschäftigt sich sodann mit der Frage der Erneuerung der in schlechtem Zustande befindlichen Betriebs-Gebäude der Gasanstalt I, worüber zunächst mit den Stadtverordneten zu communiciren ist, vergiebt alsdann die Lieferung der Gitter für die Bäume am Roßplatze und Schleusenbauten in verschiedenen Straßen des südwestlichen Bebauungsplanes und genehmigt weiter die Rechnung der Nicolaischule pro 1886, welche den Stadtverordneten vorzulegen ist.

Vorbehältlich der Zustimmung der letzteren bewilligt man hierauf 466 ℳ 50 ₰ Mehrkosten für die Reparatur der Leutzsch-Wahrener Luppenbrücke, ferner 978 ℳ 32 ₰ Mehrkosten für Imprägnirungen im Neuen Theater und genehmigt schließlich noch das vorgelegte Budget des Schulbaufonds pro 1887.

*) Eingegangen bei der Redaction am 24. Juni.

Königliches Landgericht.

III. Strafkammer.

I. Ein namentlich auch juristisch interessanter Fall, der zugleich als Mahnung zur Vorsicht bei Aufgabe von Postpacketen unter fingirtem Namen des Absenders dient, beschäftigte die obengenannte Strafkammer. Von Seiten des Fabrikanten Friedrich Robert **Mann** aus Reudnitz waren in den Monaten November vorigen bis Januar dieses Jahres hinein den Bestimmungen der Postordnung vom Jahre 1879 zuwider in einer größeren Anzahl Feuerwerkskörper durch die Post nach den verschiedensten Orten hin entsendet, bei drei dieser Sendungen aber von ihm nicht sein, sondern andere Namen als Absender auf den betreffenden Postabschnitten angegeben worden. Als Mitangeklagter kam der Buchhalter Mann's, Julius Gustav Otto **Wolff** aus Neuschönefeld, in Frage.

Die Anklage beschränkte sich aber nicht auf jene Zuwiderhandlung gegen die Postordnung, nach welcher gemäß §. 8 derselben Feuerwerkskörper von der Beförderung durch die Post schlechthin ausgeschlossen sind, sondern sie erblickte in der unrichtigen Angabe der Namen des Absenders überdies eine **schwere Urkundenfälschung**, darauf berechnet, die betreffenden Postbeamten, welche die Sendungen sonst voraussichtlich zurückgewiesen haben würden, zu täuschen.

Die königl. Staatsanwaltschaft hielt diese Anklage auch im vollen Umfange aufrecht, indem sie bezüglich der Postabschnitte ausführte, daß solche als zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunden anzusehen seien, da die Post im Falle der Annahmeverweigerung oder aus einem anderen Grunde den Namen des Absenders erfahre. Die königl. Staatsanwaltschaft beantragte aber auch gleichzeitig Ausschluß mildernder Umstände, indem sie auf die Gefährlichkeit des ganzen Gebahrens hinwies. Die Vertheidigung dagegen trat in längerer Darlegung den Ausführungen der königl. Staatsanwaltschaft in Bezug auf die schwere Urkundenfälschung entgegen und suchte dies durch den Mangel an entsprechenden Bestimmungen der Postordnung ꝛc. nachzuweisen. Auf alle Fälle bat die Vertheidigung, da bei Verweigerung mildernder Umstände auf Zuchthaus erkannt werden müßte, um Annahme mildernder Umstände.

Der Gerichtshof verurtheilte beide Angeklagte wegen schwerer Urkundenfälschung, jedoch unter Annahme mildernder Umstände, und Uebertretung des §. 367, 5 des R.-Str.-G.-B. und zwar Mann zu **5 Monaten Gefängniß und 3 Monaten Haft**, Wolff zu **6 Wochen Gefängniß und 1 Woche Haft**.

II. Die verehel. Marie Wilhelmine **Lehmann** aus Eilenburg stand unter der Anklage, in dem Grundstücke ihres Hauswirths in Eutritzsch und zwar aus dessen verschlossenem Keller im März d. J. sich wiederholt an den Buttervorräthen vergriffen und einen Theil derselben ihrer Schwester, der verehel. Auguste Pauline **Schmidt** aus Eilenburg, geschenkt zu haben. Weiter lag gegen die Lehmann die Beschuldigung vor, dem Gendarmen H. gegenüber eines Bestechungsversuchs behufs Unterlassung der Anzeige sich schuldig gemacht zu haben. Die Lehmann wurde zu **6 Monaten Gefängniß**, die Schmidt wegen **Hehlerei zu 1 Monat Gefängniß** verurtheilt.

Der Gerichtshof bestand aus den Herren Landgerichts-Räthen Lehmann (Präsidium), Adam, Dr. Fleischer, Höffner und von Sommerlatt; die Anklage führte Herr Staatsanwalt Dr. Nagel, die Vertheidigung zu I. Herr Rechtsanwalt Broda.

II. Strafkammer.

I. Der Kohlenhändler Heinrich Karl **Bohse** aus Halle a. S. war des versuchten Betruges angeklagt. Er hatte von dem hiesigen Kaufmann von Hagen folgende Darlehen im Gesammtbetrage von 5030 ℳ erhalten: 1) im März 1886 3000 ℳ, im Mai desf. Jhrs. 500 ℳ, beide gegen sechswöchige Kündigung, 3) am 1. Juni desf. Jhrs. 520 ℳ gegen einen am 3. Juli desf. Jhrs. zahlbaren Wechsel, 4) am 7. Juni 1886 1000 ℳ, gleichfalls gegen einen Wechsel, zahlbar am 15. September 1886. An Stelle des Wechsels unter 3, welchen der Angeklagte einzulösen nicht vermochte, hat derselbe zwei Prolongationswechsel, und zwar einen über 200 ℳ, zahlbar am 15. Juli 1886, den anderen über 320 ℳ, zahlbar am 7. August desf. Jhrs., an seinen Gläubiger gegeben. Bei Verfall des ersten dieser letzterwähnten Wechsel hat der Angeklagte nur 100 ℳ, bei Verfall des zweiten nur 20 ℳ gezahlt. Am 1. August hat nun von Hagen dem Angeklagten die beiden Darlehne unter 1 und 2 gekündigt, so daß derselbe einschließlich des zu 4 erwähnten Wechsels am 15. September 1886 die Summe von 4500 ℳ außer den bereits vorher fällig gewordenen 400 ℳ zu zahlen verbunden war. Da nun der Angeklagte, welcher, auch von anderen Gläubigern gedrängt, in mißliche Vermögensverhältnisse gerathen war, von seinem Gläubiger v. H. wiederholt um Zahlung der aus den fälligen Wechseln geschuldeten 400 ℳ gemahnt wurde, so schrieb er, um den fortwährenden Aufforderungen zu entgehen und eine Stundung herbeizuführen, unterm 8. August 1886 einen Brief, inhalts dessen der Gläubiger seine Capitalien mit Zinsen schon vor dem 15. September von dem Geschäfts-Theilhaber des Angeklagten, der sich mit einem größeren Capitale betheiligt, ausgezahlt erhalten würde. Diese Darstellung entsprach aber nicht allenthalben der Wahrheit, da um die fragliche Zeit der Angeklagte zwar Schritte gethan, um einen Theilhaber zu gewinnen, jedoch noch von Niemand eine bestimmte Zusage erhalten hatte. v. H. hat jedoch die Angaben des Angeklagten für wahr gehalten und deshalb von gerichtlichen Schritten abgesehen, während ihm eine andere forderungsberechtigte Firma darin zuvorgekommen war. Im Laufe der Verhandlung wurde festgestellt, daß der Angeklagte in den verschiedenen Fällen Zinsen nach Höhe von 26 %, 30 % und 80 % hatte zahlen müssen, worauf die königl. Staatsanwaltschaft noch ganz besonderen Nachdruck legte und dem Darleiher zu erkennen gab, daß er nur deshalb nicht wegen Wuchers unter Anklage gestellt werden könne, weil der Angeklagte zur fraglichen Zeit sich nicht in einer Nothlage im Sinne des Gesetzes befunden, sondern die Darlehen zur Vergrößerung seines Geschäfts aufgenommen habe. Uebrigens versicherte der Angeklagte, daß er Aussicht bez. eine Zusage bezüglich des Eintritts eines Theilhabers in sein Geschäft noch vor dem Fälligkeitstermine gehabt habe, um seinen Gläubiger daraufhin vertrösten zu können. Das Gericht erkannte nach Lage der Sache auf eine milde Strafe, d. h. auf **30 ℳ Geld-, event. 5 Tage Gefängnißstrafe**.

II. Der Schlossermeister Gustav Adolf **Hahn** aus Gerthen war beschuldigt, am 10. April in einer Wohnung in Gohlis und zwar aus einem mittelst falschen Schlüssels geöffneten Secretair eine Börse mit 500 ℳ und am Abend des 22. desselben Monats aus einem hiesigen Fleischwaarengeschäft, in das er sich mittelst Nachschlüssels Eingang zu verschaffen gewußt, 7 ℳ Baarschaft entwendet zu haben. Der Angeklagte wurde daher wegen schweren Diebstahls zu **2 Jahren Gefängniß und 4 Jahren Verlust der Ehrenrechte** verurtheilt.

III. Der wegen Diebstahls bereits wiederholt rückfällige Handarbeiter Ernst August **Hempel** aus Oschatz hatte am 27. März d. J. aus einer hiesigen Wirthschaft einen fremden Regenschirm heimlich sich angeeignet. Der Diebstahl war jedoch noch rechtzeitig bemerkt, der Dieb ergriffen und festgenommen worden. Das Urtheil lautete auf **6 Monate Gefängniß** und 4 Jahre Verlust der Ehrenrechte.

Der Gerichtshof bestand aus den Herren Landgerichts-Director Sieber (Präsid.), Landgerichts-Räthen Merich, Gruber, Schwabach-Engelschall und von Sommerlatt; die Anklage führte Herr Staatsanwalt Hänzschel, die Vertheidigung zu I. Herr Rechtsanwalt Freytag II, zu II. Herr Rechtsanwalt Dr. Liebe.

IV. Strafkammer.

Den Lesern dieses Blattes dürfte noch erinnerlich sein, daß im Laufe der letzten Ostermesse sich hier ein Paar eingefunden hatte, dessen gemeingefährlicher Thätigkeit nach kurzer Zeit durch Verhaftung ein Ende gemacht wurde. Der Schneider Mardochai Leib **Schönfeld** aus Konstantinopel und die ihrem Manne in Pest durchgegangene Maschinenmeistersehefrau Jolela **Millicz** aus Pest waren zunächst in einer Kurzwaarenhandlung, dann in einem Seidenstoffgeschäft und weiter bei einem Goldwaarenhändler aus Pforzheim erschienen, hatten sich verschiedene Artikel vorlegen lassen, ohne etwas zu kaufen, wohl aber heimlich in allen drei Geschäften in raffinirter Weise dergleichen Waaren, und zwar 25 Nerze, 1 Coupon Seidenstoff und 3 goldene Ketten, an sich genommen. Schönfeld wollte von nichts wissen und erklärte den Herren vom Gerichtshofe ungefähr Folgendes: „Will ich sagen die lautere Wahrheit, werden Sie mich dann für schuldig befinden, kann ichs nicht ändern und sollen Sie mich verurtheilen auf Lebenszeit." Die Millicz dagegen beschuldigte ihren Galan, daß er die Sachen gestohlen und sie ihr heimlich zugesteckt habe. Auf Grund der Beweisaufnahme verurtheilte das Gericht die Angeklagten wegen in Mittäterschaft begangenen Diebstahls zu je **2 Jahren 6 Monaten Gefängniß**, die Millicz überdies wegen Führung falschen Namens zu **1 Woche Haft**. Bei der Strafabmessung wurde auf die erheblichen Werthe der Objecte, sowie auf die Frechheit und Gefährlichkeit der Handlungsweise Rücksicht genommen.

Der Gerichtshof bestand aus den Herren Landgerichts-Director Bartsch (Präsid.), Landgerichts-Räthen Bielitz, Siegel, Dr. Franze und Wolfram; die Anklage führte Herr Staatsanwalt Hänzschel, die Vertheidigung Herr Rechtsanwalt Dr. Rosenthal und Herr Referendar Dr. Zahn.

Sterblichkeitsbericht.

* Gemäß den Veröffentlichungen des **kaiserlichen Gesundheitsamtes** sind in der Zeit vom 12. bis 18. Juni cr. von je 1000 Bewohnern, auf den Jahresdurchschnitt berechnet, als **gestorben** gemeldet: in Berlin 22.0, in Breslau 26.7, in Königsberg 31.3, in Köln 29.0, in Frankfurt a. M. 20.8, in Wiesbaden 10.9, in Hannover 15.8, in Kassel 17.4, in Magdeburg 17.8, in Stettin 20.4, in Altona 21.0, in Straßburg 20.0, in Metz 23.0, in München 37.5, in Nürnberg 22.6, in Augsburg 31.7, in Dresden 20.9, in Leipzig 20.0, in Stuttgart 18.8, in Karlsruhe 14.4, in Braunschweig 16.3, in Hamburg 22.8, in Wien 29.3, in Pest 31.5, in Prag 32.0, in Triest 21.9, in Krakau 34.2, in Basel —, in Brüssel 26.1, in Paris 23.1, in Amsterdam 21.1, in London 17.2, in Glasgow 21.6, in Liverpool 20.7, in Dublin 26.7, in Edinburg 18.4, in Kopenhagen 24.7, in Stockholm 25.9, in Christiania 22.9, in St. Petersburg 27.4, in Warschau 25.3, in Odessa 33.5, in Rom 26.5, in Turin —, in Venedig 27.2, in Alexandria 32.7. Ferner in der Zeit vom 22. bis 28. Mai cr.: in New-York 26.7, in Philadelphia 21.2, in Baltimore 15.9, in Kalkutta 29.6, in Bombay 24.7, in Madras 34.0.

Die Sterblichkeit blieb in der Berichtswoche in den meisten Großstädten Europas, namentlich in den deutschen, eine günstige, wenn auch im Allgemeinen etwas größere Sterblichkeitsziffern als in der Vorwoche gemeldet wurden. Gering (noch nicht 20.0 pro Mille und Jahr) war die Sterblichkeit in Wiesbaden (10.9), in Bremen, Barmen, Karlsruhe, Hannover, Braunschweig, Kassel, Magdeburg, Mannheim, Stuttgart, Darmstadt, Düsseldorf, Aachen, London, Edinburg; auch in Frankfurt a. M., Stettin, Straßburg, Dresden, Leipzig, Berlin, Elberfeld, Glasgow und Liverpool war die Sterblichkeit eine mäßig hohe; über 30.0 (pro Mille und Jahr) meldeten von den deutschen Städten Königsberg, München, Augsburg, Chemnitz. — Unter den Todesursachen wurden acute Entzündungen der Athmungsorgane und Katarrhe der Luftwege aus deutschen Städten etwas zahlreicher gemeldet; so hat in Berlin, Breslau, Dresden, Köln, Elberfeld, Königsberg die Zahl der durch sie veranlaßten Sterbefälle etwas zugenommen, während in Wien, Paris, London und in den größeren englischen Städten deren Zahl kleiner wurde. Auch Darmkatarrhe der Kinder und Brechdurchfälle waren vielfach, wie in Berlin, München, Breslau, Hamburg, Frankfurt a. M., Königsberg, Wien, Odessa und anderen Orten gesteigert, wiewohl die Zahl der gemeldeten Sterbefälle weit hinter derjenigen der entsprechenden Woche des Vorjahres zurückblieb. — Die Theilnahme des Säuglingsalters an der Sterblichkeit war im Allgemeinen nur wenig gesteigert, von 10,000 Lebenden starben, aufs Jahr berechnet, in Berlin 87, in München 136 Säuglinge. — Von den Infectionskrankheiten zeigten Masern, typhöse Fieber und Pocken eine Abnahme, Diphtherie und Scharlach sowie Keuchhusten eine Steigerung der gemeldeten Sterbefälle. — Todesfälle an Masern wurden in Königsberg, Frankfurt a. M., Magdeburg, München (41 in der Berichtswoche), St. Petersburg seltener, in Berlin, Köln, London, Liverpool, Dublin blieb die Zahl derselben fast die gleiche, während sie in Breslau, Chemnitz, Wien, Paris, Stockholm eine größere wurde. Auch Erkrankungen an Masern wurden meist seltener, nur aus den Regierungsbezirken Aachen, Stettin sowie aus Pest und Kopenhagen in gesteigerter Zahl mitgetheilt. — Das Scharlachfieber hat in Köln, Wien, Warschau, St. Petersburg und Christiania größere Ausdehnung gewonnen und mehr Sterbefälle hervorgerufen, in Berlin und Hamburg blieb die Zahl der Erkrankungen fast die gleiche beschränkte wie in der vorangegangenen Woche. — Die Sterblichkeit an Diphtherie und Croup war vielfach wieder eine gesteigerte, wie in Berlin, Dresden, Königsberg, Frankfurt a. M., Nürnberg, Magdeburg, Wien, Paris, London, Kopenhagen, Warschau, St. Petersburg; in Breslau, München, Chemnitz, Prag sank die Zahl der Sterbefälle etwas; neue Erkrankungen kamen aber aus den meisten der genannten Städte, sowie aus dem Regierungsbezirk Schleswig in größerer Zahl, als in der Vorwoche zur Anzeige. — Unterleibstyphen haben nur in Paris etwas mehr, in St. Petersburg weniger Todesfälle veranlaßt; auch zeigten in letzterem Orte die Neu-Erkrankungen eine erhebliche Abnahme. Aus Wien, Krakau, London, Edinburg, St. Petersburg kam je 1 Todesfall, aus St. Petersburg auch 4 Erkrankungen an Flecktyphus zur Anzeige. — An epidemischer Genickstarre wird nur 1 Todesfall aus Prag mitgetheilt. — Erkrankungen an rosenartigen Entzündungen des Zellgewebes der Haut kamen in Berlin und Kopenhagen etwas häufiger zum Vorschein. — Der Keuchhusten forderte in Paris und London etwas weniger, in Berlin, Liverpool, Edinburg, St. Petersburg etwas mehr Opfer. — Einzelne Todesfälle an Pocken wurden aus Königsberg, den Vororten Wiens, Pest, Alexandria mitgetheilt, mehrfache aus Triest und St. Petersburg; in Prag kamen 11, in Warschau 12, in Paris 13 Todesfälle zur Anzeige. Erkrankungen wurden aus London 1, aus Breslau 5, aus Wien und Pest je 15, aus St. Petersburg 21 zur Anmeldung gebracht.

Sachsen.

* **Leipzig**, 30. Juni. Erfreulicherweise kommt man in der Neuzeit mehr und mehr auf Einrichtungen zurück, deren sich unsere Vorfahren vor Jahrhunderten bedienten; wie meinen die **Wappenzeichen**, deren es, dem großen Publicum unbekannt, unzählige giebt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß ein großer Theil der Adelsgeschlechter über sein Wappen sehr wenig genauen Bescheid weiß. Noch mehr befinden sich **bürgerliche Familien** im Unklaren über Wappen und Genealogie. Wenige von uns kennen ihren Urgroßvater väter- oder mütterlicherseits und noch viel weniger wissen ihre Abstammung weiter zurückzuführen. Abgesehen aber von dem Interesse, das sich für jeden an die Kenntniß seiner Vorväter knüpft, kann das Bekanntsein mit der Genealogie eines Geschlechts in vielen Fällen, z. B. in Erbschaftsangelegenheiten, von großem Werthe sein. Ein wesentliches Mittel aber, die Geschlechter auseinander zu halten und speciell zu bezeichnen, besitzen wir eben in den Wappenzeichen und es ist daher unverständlich, daß diese Zeichen nicht häufiger — selbstredend auch von Bürgerlichen — benützt werden; kennt doch die Heraldik unter ca. 200,000 bekannten Wappen etwa gegen 70,000 Wappen bürgerlicher Geschlechter. Den in jeder Hinsicht praktischen Amerikanern scheint zuerst dieser Vortheil eingeleuchtet zu haben, denn in Nordamerika benützt man allgemein die Familien-Wappen zu erwähnten Zwecken. In Ohio z. B. und Pennsylvanien sieht man über jedem Hofthor ein Familien-Wappen. — Es scheint uns deshalb besonderer Anerkennung werth, daß die „**Erste deutsche Anstalt für Wappenkunst**" — Chef: der in weiten Kreisen als Heraldiker bekannte Wappenmaler Herr **Conrad Schüßler** — zu Dresden, Victoriastraße Nr. 14, auf Grund jahrelanger Studien und Erfahrungen, im Besitze der neuesten und vorzüglichsten Werke, unterstützt durch die ausgezeichneten Quellen der Dresdener königlichen Bibliothek und die Mitarbeiterschaft verschiedener Vertreter des Adels, sich speciell damit beschäftigt, nicht nur den richtigen Nachweis der Berechtigung zur Führung eines Wappens zu liefern, sondern auch über genealogische und historische Notizen authentische Auskunft zu geben. Das Institut übernimmt die Ausführung von Familien-Wappen zu den billigsten Preisen in jeder denkbaren Weise: Das Malen in Aquarell und Oel auf Carton, Seide, Porzellan, Glas u. s. w., das Graviren von Ringen und Siegeln, das Prägen auf Briefbogen, das Schnitzen in Holz u. s. w. vollendet künstlerisch und heraldisch richtig. Ein ganz vorzüglich ausgeführtes **bürgerliches Familien-Wappen** — das der Familie **Oberbreyer**, verliehen Wien, 24. Mai 1610 — ist jetzt im Schaufenster der hiesigen Buch- und Kunsthandlung von **M. Heßling**, Augustusplatz 1, im Becker'schen Hause ausgestellt, und kann daselbst besichtigt werden.

Grimma, 29. Juni. Bei dem nächsten Sonntag beginnenden **1. Mittelsächsischen Gauschützenfest** werden die Schützengesellschaften folgender Ortschaften vertreten sein: Borna, Dahlen, Delitzsch, Döbeln, Eilenburg, Förstgen, Freiberg, Geithain, Hainichen, Hartha, Lausigk, Leisnig, Mittweida, Mügeln, Mutzschen, Nerchau, Oschatz, Torgau, Waldheim und Wurzen. Hoffen wir, daß freundliches Entgegenkommen seitens der Einwohnerschaft jeden der Theilnehmer aus den 20 Ortschaften sich recht bald heimisch in den Mauern unserer Stadt fühlen läßt.

— Seit vorigem Montag ist das so romantisch gelegene **Schloß Rochsburg** wieder bewohnt. Graf Clemens von Schönburg ist mit seiner jungen Gemahlin von Glauchau auf einige Wochen dahin gezogen.

* **Zwickau**, 29. Juni. Für die am vorgestrigen Tage begonnene und mit morgen beendete zweite diesjährige hiesige **Schwurgerichtsperiode** liegen nur fünf Anklagen gegen ebenso viele Angeschuldigte vor und zwar zwei Sittlichkeitsverbrechen, Meineid, Urkundenfälschung und vorsätzliche Tödtung. Bei letzterwähntem Falle ist der Angeklagte, der wiederholt, auch wegen Meineids, vorbestrafte Handarbeiter Gottfried Eisenreich aus Schneeberg. Derselbe hat, wie auch in diesem Blatte berichtet wurde, am 12. v. Mts. auf dem Arbeitsplatze zu Schneeberg nach vorausgegangenem Wortwechsel mit dem Weber Windisch diesem mit einem Brodmesser einen Stich in die Herzgegend versetzt, so daß der Tod fast auf der Stelle eintrat. Die königl. Staatsanwaltschaft hielt in der gestrigen Hauptverhandlung zwar die Anklage wegen Todtschlags aufrecht, die Geschworenen bejahten aber nur die Frage wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange, und darauf wurde Eisenreich, der natürlich versicherte, nicht die Absicht gehabt zu haben, den Windisch zu tödten, zu einer vierjährigen **Zuchthausstrafe** verurtheilt.

Zwickau, 29. Juni. Dem Vernehmen nach hat sich Herr **Professor Schilling** in Dresden, der berühmte Schöpfer des Germaniadenkmals auf dem Niederwald, bereit erklärt, die Figur des Erzengels Michael als Hochrelief für den Nordwestgiebel unserer Marienkirche in Auftrag zu